

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Berchtesgadener Land
Vom 19. Dezember 2017 1

Markt Berchtesgaden

Satzung des Marktes Berchtesgaden
für Aufgaben und Benützung des Archivs 2

Satzung über die Gebühren für die Benützung
des Gemeindearchivs Berchtesgaden
(Archiv-Gebührensatzung) 3

Grundsteuer für 2018 4

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2018 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Genehmigung der 47. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
(Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Campingplatz Moos“) 6

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ainring 7

32. Änderungssatzung zur BGS-FHWS 8

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den
Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden-Süd“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über
die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Gemeinde Anger

Festsetzung und Einrichtung der
Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 10

Gemeinde Bayerisch Gmain

Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung
und Sicherheit in der Gemeinde Bayerisch Gmain
(Ordnungsstatut) 11

Außerkraftsetzung der Verordnung über das Halten
von Hunden in der Gemeinde Bayerisch Gmain 12

Gemeinde Bischofwiesen

Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS)
Vom 20. Dezember 2017 13

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) Vom 20. Dezember 2017	14
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Hundesteuersatzung) Vom 12. Dezember 2017	15
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für die Erhebung von Kurbeiträgen Vom 12. Dezember 2017	16
Gemeinde Schönau a. Königssee	
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 "Schneewinklweg" im beschleunigten Verfahren am Ortsrand nach § 13 b BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	17
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schul- und Sportanlage“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	18

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Berchtesgadener Land Vom 19. Dezember 2017

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes vom 9.8.1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert am 12.7.2017 (GVBl S. 366), folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Berchtesgadener Land vom 26.11.2001 (ABI. Nr. 50) zuletzt geändert am 19.12.2016 (ABI. Nr. 51)

§ 1

§ 4 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gewichtsgebühr beträgt 250,00 € je Gewichtstonne des angelieferten Abfalls.
- (2) Die Gebühr für Abfall der gemäß § 6 Deponieverordnung abgelagert werden darf beträgt 143,00 € je Gewichtstonne der angelieferten Menge.
- (3) Für die nach Absatz 1, bzw. Absatz 2 angelieferten Abfälle bis 100 kg („Kleinanlieferungen“) werden pauschal 13,00 € erhoben.
- (4) Für Abfälle, die besonderen Einbauanforderungen unterliegen (z.B. Asbest, Künstliche Mineralfasern – KMF), wird der dadurch verursachte Mehraufwand gesondert berechnet. Die Gebühr hierfür beträgt je angefangene halbe Geräte- und/oder Maschinenstunde 38,50 €.

In § 5 wird der Buchstabe c ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 19. Dezember 2017
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Berchtesgaden

Satzung des Marktes Berchtesgaden für Aufgaben und Benützung des Archivs

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-1) und Art. 13 Abs. 1 des Bayer. Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710) folgende

Satzung:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benützung von Unterlagen im Archiv des Marktes Berchtesgaden.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. ¹Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die beim Markt Berchtesgaden und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. ²Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. ³Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das von den Gemeindearchiven ergänzend gesammelt wird.
2. Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
3. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Abschnitt II Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Gemeindearchivs

1. Der Markt Berchtesgaden unterhält ein Archiv. ²Das Marktarchiv ist die gemeindliche Fachdienststelle für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Gemeindegeschichte.
2. ¹Das Marktarchiv hat die Aufgabe das Archivgut aller Ämter des Marktes sowie der marktischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. ²Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Marktes und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
3. ¹Das Marktarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 BayArchivG) archivieren. ²Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
4. ¹Das Marktarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. ²Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. ³Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Marktarchiv.
5. ¹Das Marktarchiv berät die marktische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. ²Es kann auch außerdem nichtgemeindliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.
6. Das Marktarchiv fördert die Erforschung der Gemeindegeschichte.

§ 4 Auftragsarchivierung

¹Das Marktarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). ²Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. ³Die Verantwortung des Marktarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

1. ¹Das Marktarchiv hat die ordnungsgemäße und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benützbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benützung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. ²Das Marktarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, der Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
2. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt III Benützung

§ 6 Benützungsberechtigung

¹Das im Marktarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benützung zur Verfügung. ²Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden. ³Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

§ 7 Benützungszweck

¹Das im Marktarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. ²Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 8 Benützungsantrag

1. ¹Die Benützung ist beim Marktarchiv schriftlich zu beantragen. ²Der Benützer hat sich auszuweisen.
2. ¹Im Benützungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benützers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benützungsvorhaben, der überwiegende Benützungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. ²Ist der Benützer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. ³Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.
3. Der Benützer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
4. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Antrag verzichtet werden.

§ 9 Schutzfristen

1. ¹Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benützung ausgeschlossen. ²Archivgut, das sich auf natürlichen Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. ³Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. ⁴Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. ⁵Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. ⁶Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.
2. ¹Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Marktarchiv im einzelnen Benützungsfall oder für bestimmte Archivgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung zur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. ³Die Schutzfristen können vom Marktarchiv mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
3. ¹Die Benützung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. ²Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
4. ¹Der Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen ist vom Benützer schriftlich bei dem Marktarchiv zustellen. ²Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benützer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zweckes, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
5. Unterlagen nach Art 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benützt werden, wenn die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder Betroffene eingewilligt hat.

§ 10 Benützungsgenehmigung

1. ¹Die Benützungsgenehmigung erteilt das Marktarchiv. ²Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benützungsantrag angegebene Benützungsvorhaben und für den angegebenen Benützungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
2. Die Benützungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Länder gefährdet würden,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
3. Die Benützungsgenehmigung des Archivs kann auch aus wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) die Interessen des Marktes verletzt werden könnten,
 - b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,

- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, ist besondere durch Einsichtnahme in Druckwerk oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
4. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a) Angaben im Benützungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
 5. ¹Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. ²Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei der Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
 6. Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Abs. 3 Buchstabe a holt das Marktarchiv vorher die Zustimmung des Ersten Bürgermeisters ein.
 7. Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

§ 11 Benützung im Marktarchiv

1. ¹Die Benützung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut oder Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Marktarchivs. ²Dieses kann die Benützung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
2. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
3. ¹Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. ²Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerkern sind unzulässig.
4. ¹Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus dem für die Benützung vorgesehenen Räumen ist untersagt. ²Das Marktarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
5. ¹Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung, wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. ²Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird. ³Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. ⁴Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benützerräume nicht mitgenommen werden.

§ 12 Reproduktionen

1. ¹Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. ²Reproduktionen werden durch das Marktarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Marktarchivs zulässig.
3. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Marktarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 13 Versendung von Archivgut

1. ¹Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des Marktarchivs besteht kein Anspruch. ²Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. ³Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
2. Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benützerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
3. Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 14 Belegexemplar

- ¹Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Marktarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. ²Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. ³Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 19. Dezember 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

**Satzung über die Gebühren für die Benützung
des Gemeindearchivs Berchtesgaden
(Archiv-Gebührensatzung)**

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grund der Artikel 2 Absatz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), folgende

Satzung:

**§ 1
Kostenpflicht, Kostenschuldner**

1. Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Höhe der Kosten
(Gebühren und Auslagen)**

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangener Halbstunde Zeitaufwand 15,-- €.
2. Für die Zustimmung zur einmaligen Reproduktion und Verwendung von Abbildungen betragen die Gebühren je Abbildung 60,-- €. Die Herstellungskosten der Reproduktionen soweit nicht bereits im Gemeindearchiv in der erforderlichen Qualität vorhanden (z.B. in Form digitaler Scans) sind vom Benützer zu tragen. Das Gemeindearchiv behält sich die Auswahl der die Reproduktion gegebenenfalls anfertigenden Firma vor.
3. Für beglaubigte Kopien (Dienstsiegel mit Unterschrift) von Einträgen aus den Personenstandsregistern sowie den Meldeunterlagen (Familienbögen und Einwohneraltkartei), soweit die geltenden Rechtsvorschriften einer Vorlage nicht entgegenstehen, bemisst sich die Höhe der Kosten nach der Kostensatzung des Marktes Berchtesgaden (Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Berchtesgaden) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
4. Normale Bürokopien (Arbeitskopien) der Formate DIN A 4 und DIN A 3 werden nach dem im Haus jeweils allgemein gültigen Satz berechnet. Kopien von Bauplänen werden im Baurechtsamt angefertigt und von dieser Stelle nach dem dort jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Kopien seitens des Benützers besteht nicht. Kopien werden grundsätzlich nur dann erstellt, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien, sonstige konservatorische Gründe sowie der allgemeine Dienstbetrieb des Gemeindearchivs dies zulassen. Die Entscheidung hierüber trifft das Gemeindearchiv.
5. Die Gebühren für das Transkribieren von Archivalien, Briefen und historischen Schriften betragen pro Stunde 50,-- €. Ob Transkriptionsarbeiten für Dritte durchgeführt werden können, entscheidet das Gemeindearchiv gemäß den Erfordernissen des laufenden Dienstbetriebs. Ein genereller Anspruch des Benützers auf eine derartige Leistung besteht nicht.
6. Neben den Kosten (Absatz 1 bis 5) werden als Auslagen erhoben:
 - a) Die Postgebühren und Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung).
 - b) Die Fernspreckgebühren im Fernverkehr.
 - c) Die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
 - d) Die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Entgelte.

**§ 3
Kostenfreiheit**

1. Gebühren nach § 2 Absatz 1 und 2 werden nicht erhoben

- a) bei der Benützung des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke (eine Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte ist auf Verlangen vorzulegen). Familiengeschichtliche Forschungen sind gebührenfrei, soweit sie persönlich vorgenommen werden.
Bei schriftlichen familiengeschichtlichen Anfragen werden hingegen die entsprechenden Gebühren erhoben.
 - b) In Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen.
 - c) Für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.
2. Von einer Erhebung der Kosten kann generell Abstand genommen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse des Marktes Berchtesgaden liegt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs, die Auslagen mit dem Anfall.
2. Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 19. Dezember 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Grundsteuer für 2018

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 7. August 1973 (BGBl., I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2018 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2018 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2018 zu je $\frac{1}{2}$ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2018 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2018 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der/des Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Berchtesgaden, den 20. Dezember 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2018 des Marktes Berchtesgaden wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

23.654.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.132.750,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
b) für sonstige Grundstücke (B)

250 v.H.

350 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

1.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2018 in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. Dezember 2017
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Campingplatz Moos“)

Der Gemeinderat stellte die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 12.4.2016 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz Moos“.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.12.2015 ist vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 24.6.2016 – Az. 311.3 610 – nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mitterfelden, den 19. Dezember 2017
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ainring

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.3.1995 (Amtsblatt Nr. 14/1995):

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,67 €/m³ Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ainring, den 19. Dezember 2017
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

32. Änderungssatzung zur BGS-FHWS

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung
für ein öffentliches Fernheizwerk der Gemeinde Ainring vom 18.12.1981
(Amtsblatt Nr. 41/1981):**

§ 1

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Die Arbeitsgebühr beträgt 6,3 Cent je verbrauchte Kilowattstunde (kWh).

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Mitterfelden, den 19. Dezember 2017
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den
Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden-Süd“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sowie über
die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 17.7.2017 einen Bebauungsplan „Mitterfelden Süd“ neu aufzustellen.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfelden Süd“ hofft die Gemeinde ein Planwerk zu schaffen, das einerseits berechnete Neu- und Anbauwünsche erfüllt, aber andererseits auch weiterhin die baulichen Maßnahmen planungsrechtlich so steuert, dass der Gebietscharakter erhalten wird.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen jene Grundstücke südlich der Salzburger Straße, welche innerhalb des Geltungsbereichs des bisher rechtskräftigen Baulinienplans „Mitterfelden“ liegen und keine Gemeinbedarfsflächen (Kindergarten, Polizeischule o.ä.) darstellen. Ausgenommen sind auch jene Grundstücke, die durch den qualifizierten Bebauungsplan („Mitterfelden Südost“) kürzlich erst überplant wurden, wie die Geschosswohnungsbauten zwischen der Kirchwegstraße und der Bahnlinie. Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Als Art der Nutzung wird, dem Ableitungsgebot des BauGB folgend, Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

28. Dezember 2017 bis zum 31. Januar 2018

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Dipl. Ing. Architekten u. Stadtplaner, Rudi und Monika Sodomann, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 11.12.2017 mit Satzung und Begründung vom 11.12.2017.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Mitterfelden Süd“ eingesehen werden.

Mitterfelden, den 21. Dezember 2017
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Anger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 – vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Ist der Widerspruch einzulegen bei Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Anger, den 20. Dezember 2017
Gemeinde Anger

Silvester Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Bayerisch Gmain

Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Bayerisch Gmain (Ordnungsstatut)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 2016 (GVBl. S. 248), Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Verordnung:

Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet Bayerisch Gmain, soweit die folgenden Bestimmungen nicht abweichende Regelungen enthalten.
2. Als Lärmschutzgebiet im Sinne dieser Verordnung gelten die nachstehenden Gemeindeteile, die folgende Straßen nebst dem dazugehörigen Gelände umfassen:

- a) **Ortskern:** Berchtesgadener Straße, Untersbergstraße, Rupertistraße, Dorfbauernstraße, Maisstraße, Lattenbergstraße, Alpentalstraße, Kapellenweg, Theo-Birkel-Straße (bis zur Wappachbrücke), Schanzenweg, Wappachweg (bis einschl. Anwesen Nr. 23), Reichenhaller Straße, Dötzenweg, Staufenstrasse, Untere Bahnhofstraße, Obere Bahnhofstraße, Schloßgasse, Fallensteiner Straße, Straußstraße, Goethestraße, Schillerallee, Am Weiher
- b) **Weißbachgebiet:** Römerstraße, Hohenfriedstraße (bis einschl. Anwesen Nr. 12), Weißbachstraße, Plainburgstraße, Rotofenstrasse, Mautweg, Großgmainer Straße, Taufkirchenweg, Parkstraße, Großgmainer Gangsteig, Sonnensteig, Harbacherstraße, Leopoldstraße (bis einschl. Anwesen Nr. 34)
- c) **Bereich Golling-Königshöhe:** Steilhofweg, Sonnenstraße, Zwiesselstraße, Am Hessing, Müllnerhornstraße, Langenfeldstraße, Beethovenstraße, Feuerwehrheimstraße, Kirchholzstraße, Weberstraße, Bichlstraße, Hofbauernstraße, Gollingstraße, Streitbichlweg, Datzlweg, Gruttensteinstraße, Eichenweg, Göllstraße, In den Höfen.

§ 2

Errichtung störender Anlagen im Lärmschutzgebiet Rechtsgrundlage: Art. 10 Abs. 1 BayImSchG

1. Im Lärmschutzgebiet (§ 1) dürfen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG nicht errichtet werden, die schädliche Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen verursachen können.
2. Für Ausnahmeregelungen gelten die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 BayImSchG.

§ 3

Verbot des Betriebes von störenden Anlagen im Lärmschutzgebiet Rechtsgrundlage: Art. 10 Abs. 1 BayImSchG

1. Der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetzes, die schädliche Einwirkungen durch Geräusche verursachen, ist im Lärmschutzgebiet (§ 1) verboten.
2. In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und 19.00 bis 08.00 Uhr (Ruhezeiten) darf ein Immissionsrichtwert von 35 d. B. (A) nicht überschritten werden.
3. Für Ausnahmegenehmigungen gelten die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 BayImSchG.

§ 4

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten Rechtsgrundlage: Art. 14 BayImSchG

1. Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen im Gemeindegebiet in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (mittägliche Ruhezeit) und von 19.00 bis 08.00 Uhr (nächtliche Ruhezeit) nicht ausgeführt werden.
2. Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung motorbetriebener Rasenmäher und die Verwendung sonstiger Geräte und Werkzeuge.
3. Den zeitlichen Einschränkungen gemäß Absatz 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind (z. B. Schnee räumen).

§ 5

Veranstalten von öffentlichen und sonstigen Vergnügungen Rechtsgrundlage: Art. 19 Abs. 7 LStVG

1. Vergnügungen im Freien sowie in geschlossenen Räumen dürfen die Öffentlichkeit nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Die Gemeinde kann für den Einzelfall Anordnungen treffen, um solche Belästigungen zu unterbinden.
2. In der Zeit von 22.00 bis 08.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sind mit Geräusch verbundene Vergnügungen im Freien verboten; das gleiche gilt für Vergnügungen in geschlossenen Räumen, wenn Geräusche ins Freie gelangen und die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft stören.
3. Unberührt bleibt die Anzeige- oder Erlaubnispflicht für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen nach Art. 19 LStVG oder sonstiger Vorschriften.

§ 6

Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten Rechtsgrundlage: Art. 14 BayImSchG

Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen im Freien nur in einer Lautstärke vernehmbar sein, dass die Nachbarschaft und andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden können. In Gebäuden dürfen solche Geräte und Instrumente nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Der Gebrauch dieser Geräte und Instrumente auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln ist untersagt, wenn andere dadurch gestört werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind offizielle Veranstaltungen (Ortsfeste, Kurkonzerte, Brauchtumsveranstaltungen usw.), sofern die Öffentlichkeit nicht in unzumutbarer Weise belästigt wird.

§ 7

Öffentliche Anschläge Rechtsgrundlage: Art. 28 Abs. 1 LStVG

1. Anschläge (Plakatanschläge, Zettelanschläge u. dgl.) in der Öffentlichkeit sind nur auf den öffentlich aufgestellten Plakatafeln zulässig.

2. Der Anschlag von Plakaten politischen Inhalts ist darüber hinaus auf den Plakattafeln zulässig, welche von der Gemeinde bei Bedarf, insbesondere vor politischen Wahlen, zusätzlich aufgestellt werden. Im Übrigen gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 (Az.: IC2-2116.1-0) über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

§ 8

Halten von Haustieren in Ställen Rechtsgrundlage: Art. 14 BayImSchG

1. Haustiere im Sinne dieser Vorschrift sind in Ställen gehaltene gezähmte Tiere. Ställe im Sinne dieser Verordnung sind Baulichkeiten und Vorrichtungen, die nach ihrer Beschaffenheit der gesonderten Unterbringung von Tieren dienen.
2. Im Gemeindegebiet bedarf das Halten von Haustieren in Ställen innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie wird nur widerruflich oder befristet erteilt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten, der baulichen Beschaffenheit der Stallung, der Art oder Größe der Tierhaltung oder sonstigen Umständen erhebliche Nachteile oder Gefahren für die öffentliche Reinlichkeit, Gesundheit, das Orts- und Landschaftsbild, oder, wenn die Tiere in der Nähe fremder Wohnungen gehalten werden, eine erhebliche Lärmbelästigung oder sonstige schädliche Einwirkungen für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die für die Stallung erforderliche Baugenehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgewiesen wird. Dem Antragsteller kann die Vorlage von Plänen und sonstigen für die Überprüfung des Antrages zweckdienlichen Unterlagen aufgegeben werden.
3. Die Gemeinde kann zum Schutz der in Abs. 2 aufgeführten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall treffen.
4. Für landwirtschaftliche Betriebe gilt die Erlaubnis nach Abs. 2 Satz 1 als erteilt.

§ 9

Halten von Hunden und Katzen Rechtsgrundlage: Art. 18 Abs. 1 LStVG, Art. 14 BayImSchG

1. Im Lärmschutzgebiet (§ 1) sind das Halten von Hunden in Zwingern sowie das Züchten von Hunden und Katzen untersagt. Im übrigen Gemeindegebiet bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, wer Hunde in Zwingern hält oder Hunde und Katzen züchten will. Für die Erlaubnis gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 5 sinngemäß.
2. Hunde dürfen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr nicht unbeaufsichtigt im Freien gelassen werden, wenn dadurch die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft beeinträchtigt werden kann.
3. In öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen im Lärmschutzgebiet (§ 1) müssen große Hunde über 50 cm Schulterhöhe an einer reißfesten Leine geführt werden. Große Hunde sind solche, deren Schulterhöhe 50 cm übersteigt. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Blindenführerhunde, Diensthunde z. B. der Polizei und Rettungshunde mit bestandener Prüfung.
4. Halter und Begleiter von Hunden sind verpflichtet, die Verunreinigungen im gesamten Gemeindegebiet durch ihre Hunde zu verhindern und gegebenenfalls zu beseitigen.

§ 10

Ausnahmen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen genehmigen, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Belange nicht zu fürchten sind und die Nichtzulassung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde.
2. Ausnahmegenehmigungen sind jederzeit widerruflich oder befristet zu erteilen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn und soweit dies zum wirksamen Schutz der öffentlichen Belange erforderlich ist.

§ 11

Ahndungsvorschriften

1. Gemäß Art. 18 Abs. 1 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung Anlagen nach dem BImSchG errichtet, die im Lärmschutzgebiet (§ 1) schädliche Einwirkungen durch Geräusche verursachen können,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Anlagen nach dem BImSchG in Betrieb setzt, die im Lärmschutzgebiet (§ 1) schädliche Einwirkungen durch Geräusche verursachen können,
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Immissionsrichtwerte überschreitet (Art. 18 Abs. 1 BayImSchG).
2. Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten im Gemeindegebiet in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr ausführt.
3. Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt (Art. 19 Abs. 8 LStVG; § 17 Abs. 1 OWiG).
4. Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 der Verordnung Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte betreibt.
5. Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 dieser Verordnung Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt (Art. 28 Abs. 2 LStVG; § 17 Abs. 1 OWiG).

6. Gemäß Art 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Erlaubnis Haustiere in Ställen hält,
 - b) gegen eine Auflage oder Bedingung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - c) gegen eine Anordnung nach § 8 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Verordnung Hunde in Zwingern hält oder eine Hunde- oder Katzenzucht betreibt oder gegen eine Auflage oder Bedingung einer Erlaubnis verstößt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Verordnung Hunde unbeaufsichtigt im Freien lässt, wenn dadurch die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft beeinträchtigt werden kann,
 - f) entgegen § 9 Abs. 4 dieser Verordnung die Verunreinigungen im gesamten Gemeindegebiet durch seinen Hund nicht verhindert und gegebenenfalls nicht beseitigt.
7. Gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung den Vorschriften über das Anleinen von Hunden über 50 cm Schulterhöhe in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen im Lärmschutzgebiet (§ 1) zuwiderhandelt (§ 17 Abs. 1 OWiG).

§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 21. April 1998 außer Kraft.

Bayerisch Gmain, den 4. Dezember 2017
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Bayerisch Gmain

Außerkraftsetzung der Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Bayerisch Gmain

Die Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 19.6.2002 kann außer Kraft gesetzt werden, da eine neue Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Bayerisch Gmain in der Gemeinderatssitzung am 4.12.2017 beschlossen wurde, in der das Halten von Hunden geregelt ist.

Bayerisch Gmain, den 4. Dezember 2017
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) Vom 20. Dezember 2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.11.2004 (Amtsblatt Nr. 49 vom 7.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.4.2017 (Amtsblatt Nr. 18 vom 2.5.2017), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 4,15 €
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche 18,05 €."

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr beträgt

- a) 2,93 € pro Kubikmeter Abwasser, bei der Einleitung von Schmutz- und Regenwasser,
- b) 2,81 € pro Kubikmeter Abwasser, bei der Einleitung von nur Schmutzwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bischofswiesen, den 20. Dezember 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) Vom 20. Dezember 2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 5. August 2009 (Amtsblatt Nr. 32 vom 11.8.2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2013 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29.11.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Der Beitrag beträgt
- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,83 €
 - b) pro Quadratmeter Geschossfläche 3,84 €."

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bischofswiesen, den 20. Dezember 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Hundesteuersatzung) Vom 12. Dezember 2017

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 29. Juli 1980, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 3. September 1980, Bek. Nr. 14, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. September 2001, (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 2.10.2001) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	75,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	125,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung für die Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Kampfhunde beträgt die Steuer 900 €. Kampfhunde sind Hunde, die in der aufgrund Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LSTVG erlassenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) genannt sind.

§ 5 a wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 12. Dezember 2017
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für die Erhebung von Kurbeiträgen
Vom 12. Dezember 2017**

Aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 2.2.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 23.2.2016), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 5. September 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 41 vom 10.10.2017) wird wie folgt geändert:

1. „§ 1 Kurbeitragspflicht“ erhält folgende Fassung:

„Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden. Aufenthalt nimmt auch, wer in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten u. ä. wohnt. Wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde und in deren Privaträumen wohnt, ist vom Kurbeitrag befreit.“

Der bisherige Wortlaut in § 1 entfällt.

2. „§ 8 Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper“, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 1 Kurbeitragspflichtige und nicht nach § 4 befreite Personen, die Eigentümer einer zweiten oder weiteren Wohnung in der Gemeinde sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht jeweils am 1. Januar; treten ihre Voraussetzungen (Satz 1) erst danach ein, so entsteht sie mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides zu leisten.“

Der bisherige Wortlaut in § 8 Abs. 1 entfällt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 12. Dezember 2017
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 "Schneewinklweg" im beschleunigten Verfahren am Ortsrand nach § 13 b BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 17.10.17 die Überleitung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Schneewinklweg“ zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets im beschleunigten Verfahren am Ortsrand nach § 13 b BauGB beschlossen.

Das Ziel der Aufstellung ist neuen Wohnraum unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Erschließung zu schaffen. Die Bebauung wird kostengünstig an bestehende Infrastruktureinrichtungen angebunden und die Innenentwicklung der Gemeinde, durch die Anbindung an bereits bestehende Wohngebiete im Westen als auch im Süden, gestärkt.

Der Gemeinderat hat am 28.11.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt und keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

Zur Einsichtnahme liegen der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, die Begründung, die Rodungsgenehmigung, die schalltechnische Untersuchung, das Baugrundgutachten, den Geländeschnitten und dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung aus.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Das Plangebiet liegt nicht in Europäischen Vogelschutzgebieten und Flora-Fauna-Habitat-Gebieten. Das Plangebiet berührt kein Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark, Naturpark und kein Naturschutzgebiet.
- Schalltechnische Untersuchung für das geplante Wohngebiet
- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum Ableiten von gesammeltem Niederschlagswasser in die Königsseer Ache
- Baugrundgutachten einschließlich der Geländeschnitte

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

5. Januar 2018 bis zum 8. Februar 2018

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist für jedermann Gelegenheit gegeben während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Schneewinklweg** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schönau a. Königssee, den 21. Dezember 2017
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schul- und Sportanlage“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 23.5.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schul- und Sportanlage“ beschlossen.

Der Anlass der Änderung des Bebauungsplans ist die Richtigstellung der aktuellen Situation und die Darlegung der künftigen Nutzung. Künftig soll die Nutzung der Flächen mit den Flurnummern 671/28, 671/26 und 671/21 Gmrk. Königssee im Bebauungsplan Nr. 35 „Schneewinklweg“ geregelt werden.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde der Vorentwurf überarbeitet.

Der Gemeinderat hat am 28.11.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zur Einsichtnahme liegen der Bebauungsplan und die städtebauliche Begründung aus.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen der Behörden verfügbar:

- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land
- Stellungnahme des Arbeitsbereichs Immissionsschutz beim Landratsamt Berchtesgadener Land
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

5. Januar 2018 bis zum 8. Februar 2018

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Schul – und Sportanlage** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schönau a. Königssee, den 21. Dezember 2017
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
